

Ausschussdrucksache

(06.03.2026)

Inhalt:

JVA Neustrelitz
Andrea Hanke

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze
in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/6169 -



Justizvollzugsanstalt Neustrelitz

Die Anstaltsleiterin

Justizvollzugsanstalt Neustrelitz • Am Kaulksee 3 • 17235 Neustrelitz

Geschäfts-Nr.: 100/

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Bearbeiter: Frau Hanke

Durchwahl-Nr.: 700

Ihr Zeichen:

Datum: 6. März 2026

Stellungnahme zur öffentlich Anhörung bezüglich des Gesetzesentwurfes der Landesregierung zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern

Ihre Einladung vom 30. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Noetzel,
sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,

in Vorbereitung der Beschlussempfehlung bezüglich des Gesetzesentwurfes der Landesregierung zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern möchte ich mich vorweg für die Gelegenheit bedanken, gegenüber den Mitgliedern des Rechtsausschusses für den Justizvollzug eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abgeben zu dürfen.

Den weiteren inhaltlichen Ausführungen vorangestellt erachte ich zunächst die inhaltliche und redaktionelle Angleichung der bestehenden Vollzugsgesetze als überaus zielführend. Vor dem Hintergrund der in den Vollzugsanstalten des Landes gleichzeitig zu vollziehenden unterschiedlichen Vollstreckungsarten mit bislang unterschiedlichen Gesetzen, sorgt die Angleichung bei den Mitarbeitenden für mehr Rechtssicherheit und Praktikabilität.

Daneben wird mit den nunmehr gewählten geschlechtsneutralen Formulierungen dem Anliegen einer diskriminierungsfreien und geschlechtergerechten Gesetzessprache Rechnung getragen.

Die Kernaufgabe des Justizvollzuges war und bleibt die Resozialisierung der Gefangenen; mithin die Befähigung der Gefangenen, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zudem dient sie der Sicherheit der Allgemeinheit, da eine erfolgreiche Wiedereingliederung die Rückfallquote senkt.

Der Grundgedanke des Vollzugsgesetzes ist, an den deliktverursachenden Persönlichkeitsdefiziten zu arbeiten, diese bestenfalls zu beheben und die, einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten zu stärken.

Den vorliegenden Gesetzesentwurf möchte ich unter dieser Prämisse als gelungen bezeichnen.

Hervorzuheben ist hier insbesondere die beabsichtigte Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gefangenenentlohnung.

Die Beschäftigung der Gefangenen ist ein wesentliches Element der Resozialisierung. Ein Großteil der Gefangenen verfügt über unzureichende schulische oder berufliche Qualifizierungen. Nur wenige Gefangene können zum Zeitpunkt der Inhaftierung ein festes Arbeitsverhältnis aufweisen. Vielen fällt es allein schon schwer, feste Tagesstrukturen zu bilden oder einzuhalten.

Hier gilt es anzusetzen und die Gefangenen zu einer sozial verantwortlichen Lebensführung und einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld nach der Entlassung zu befähigen. Dafür ist es erforderlich, Anreize zu setzen und insbesondere Beschäftigung im Vollzug angemessen zu vergüten.

Das Arbeitsentgelt für Gefangene war bislang sehr gering. Bei einem zwischen 1,28 € und 2,68 € liegendem Stundenlohn war es den Gefangenen allenfalls in einem symbolischen Umfang möglich, ihren Unterhaltungspflichten nachzukommen oder Schulden abzutragen. Die sehr begrenzten Verdienstmöglichkeiten führten bislang dazu, dass auch die Schulden arbeitender Gefangener während der Inhaftierung stiegen, sie mittellos entlassen wurden und anschließend den sozialen Sicherungssystemen zur Last fielen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.06.2023 zutreffend festgestellt, dass geleistete Arbeit einen Gegenwert haben muss, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar sein muss.

Künftig wird der Stundenlohn in Abhängigkeit von der Qualifikation des Gefangenen deshalb zwischen 2,67 € und 3,99 € liegen, was einem Monatslohn von ca. 470 bis 700 € entspricht. Der zusätzliche Verdienst steht den Gefangenen allerdings weniger für Konsumzwecke frei zur Verfügung, vielmehr sehen die Strafvollzugsgesetze zusätzlich zum Haus- und Eigengeld der Gefangenen künftig auch ein Resozialisierungsgeld vor.

Dieser, aus dem Arbeitsentgelt zu bildende Betrag, soll gewährleisten, Gefangene nicht unmittelbar in soziale Sicherungssysteme entlassen zu müssen.

Die Möglichkeit, dass Gefangene bereits vor Entlassung über das Resozialisierungsgeld zweckgebunden verfügen können, erleichtert die Umsetzung von entlassungsvorbereitenden Maßnahmen, wie etwa die Beschaffung notwendiger Ausweisdokumente oder die Sicherung zukünftigen Wohnraumes durch Begleichung von Mietkautionen.

Die Vergütung dient als Anreiz, Arbeit aufzunehmen und soll den Gefangenen ermöglichen, ihre Familien zu unterstützen, Schulden abzubauen, Tatfolgen auszugleichen und die Entlassung auch in finanzieller Hinsicht vorzubereiten.

Ausdrücklich begrüßt werden die Regelungen für die Durchführung von Videobesuchen. Was als notwendige Maßnahme in der Pandemiezeit begann, hat sich in den Vollzugsanstalten mittlerweile als bereicherndes Angebot zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte etabliert. Gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern sind Besuche von Angehörigen häufig mit langen Fahrtwegen und hohen Kosten verbunden. Insoweit wird diese Möglichkeit der Kontakthaltung von den Gefangenen und deren Angehörigen gern und häufig in Anspruch genommen.

Die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung, eingehende Schreiben an Gefangene anzuhalten und durch Kopien zu ersetzen, wird es zukünftig ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten und insbesondere den Gesundheitsschutz gegenüber den Gefangenen nachhaltig zu verstärken. In allen Vollzugsanstalten des Landes war in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung beim Konsum neuer psychoaktiver Substanzen zu beobachten. Diese werden üblicherweise als Gefangenenpost in die Anstalten eingebracht, wobei das beschriebene Papier als Trägermaterial fungiert.

Durch das Kopieren der Post wird zukünftig der Konsum der Substanzen und der Handel unterbunden, ohne die Möglichkeit des Gedankenaustausches mit Angehörigen einzuschränken.

Relevant ist insoweit auch die Erweiterung des Maßnahmenkataloges zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch auf die Durchführung von Speicheltests. Dies war bislang nicht möglich, da die Maßnahmen nicht mit einem – auch geringfügigen – körperlichen Eingriff verbunden sein durften.

Die Novellierung einer Legaldefinition für die „Fixierung“ von Gefangenen berücksichtigt die durch das Bundesverfassungsgericht und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter aufgestellten Standards. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Form der Sicherungsmaßnahme nur als ultimo ratio in Frage und selten zur Anwendung kommt.

Vollzugspraktisch relevant und sachlich gerechtfertigt ist es, bei Ersatzfreiheitsstrafen zukünftig auf aufwendige Diagnoseverfahren zu verzichten und den Fokus auf Tilgung oder weitere Abwendung zu legen.

Ebenso wird die Verlängerung des Intervalls der Vollzugsplanerstellung bei Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen als sachgerecht erachtet.

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Jugendstrafvollzugsgesetz wurden im Wesentlichen der Systematik der übrigen Vollzugsgesetze angeglichen. Positiv hervorzuheben und elementar für den Jugendvollzug ist der Erhalt der Arbeitspflicht für die jungen Gefangenen.

Sofern Sie weitere Fragen haben, nehme ich hierzu gerne in der öffentlichen Anhörung Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andrea Hanke